

Verfassungsschutzbehörden
der Länder Berlin und
Brandenburg



Symbole
und
Kennzeichen
des
Rechtsextremismus

Info

**Herausgeber: Senatsverwaltung für Inneres
Abteilung Verfassungsschutz**

Anschrift:: Potsdamer Str 186, 10783 Berlin
Tel.: (030) 90 129-0
Fax: (030) 90 129-844
Internet: www.verfassungsschutz-berlin.de
E-Mail: info@verfassungsschutz-berlin.de

**Ministerium des Innern
des Landes Brandenburg
Abteilung Verfassungsschutz**

Anschrift:: Henning-von-Tresckow-Straße 9 – 13
 14467 Potsdam
Tel.: (0331) 866 2500
Internet: www.verfassungsschutz-brandenburg.de
E-Mail: info@verfassungsschutz-brandenburg.de

Auflage: 4. überarbeitete Auflage
Druck: MercedesDruck, Berlin
Redaktionsschluss: April 2006

Abdruck gegen Quellenangabe gestattet, Belegexemplar erbeten.

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Abteilungen Verfassungsschutz der Senatsverwaltung für Inneres Berlin und des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg herausgegeben. Sie darf nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Abteilung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen von Parteien wie auch jede sonstige Verwendung zum Zwecke der Wahlwerbung ist untersagt. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder weiterzugeben.

VORWORT

Rechtsextremistische Symbole und Kennzeichen tauchen in unserem Alltag öfter auf als uns lieb sein kann: Graffiti an Wänden, auf Schulhöfen kursierende CDs oder rechtsextremistische Web-Seiten sind keine Seltenheit.

Wofür stehen rechtsextremistische Symbole? Unter dem Hakenkreuz wurde die demokratische Opposition in Deutschland unterdrückt, besetzten bzw. eroberten deutsche Truppen fast alle Staaten Europas und bereiteten den Boden für die nationalsozialistische Vernichtungspolitik. Wer das Hakenkreuz heute verwendet, spricht sich gegen Menschenwürde, Gleichheitsgrundsatz, Handlungs- und Meinungsfreiheit, gegen die in unserem Staat gesetzlich verankerten Grundrechte aus. Einigen, die NS-Propaganda nachahmen oder rechtsextremistische Musik hören, ist nicht bewusst, dass Grundwerte der Demokratie auch ihr eigenes Leben, ihre eigene Freiheit schützen.

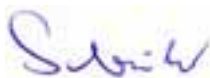
Nicht alle, die rechtsextremistische Symbole verwenden, sind von der Einstellung her gefestigte Rechtsextremisten. Manchmal handeln sie gedankenlos, oft auch provokativ. Zur Bekämpfung des Rechtsextremismus ist es wichtig, die unterschiedlichen Beweggründe wahrzunehmen und zur Grundlage für Gegenstrategien zu machen.

Gleichzeitig aber verdeutlicht die Publikation, dass auch das als Provokation gedachte Verwenden rechtsextremistischer Symbolik strafbar sein kann. Dabei handelt es sich nicht um „Jugendsünden“ oder Bagatelldelikte - die strafrechtlichen Konsequenzen können gravierend sein.

Die vorliegende, in der vierten Auflage erstmals von den Verfassungsschutzbehörden Berlin und Brandenburg gemeinsam herausgegebene Publikation, stellt die Symbole und Kennzeichen, ihre Hintergründe sowie die strafrechtlichen Konsequenzen und Bekämpfungsstrategien kompakt und praxisnah vor.



Claudia Schmid
Verfassungsschutz
Berlin



Winfriede Schreiber
Verfassungsschutz
Brandenburg

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Vorwort	1
1 Einleitung	3
2 Gesetzliche Grundlagen	4
2.1 § 86 Strafgesetzbuch	4
2.2 § 86a Strafgesetzbuch	6
3 Symbole und Kennzeichen	9
3.1 Das Hakenkreuz.....	9
3.2 Flaggen	10
3.3 Runen.....	12
3.4 Grußformen, Parolen und Losungen	14
3.5 Codes	16
3.6 Bekleidung und Aufnäher.....	16
3.7 Rechtsextremistische Musik	19
4 Verbotene Personenzusammen- schlüsse	23
5 Rat und Hilfe	28
5.1 Verfassungsschutzbehörden	28
5.2 Polizeilicher Staatsschutz	29
5.3 Sonstige Beratungsstellen der Länder.....	29
5.4 Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien..	31

1 EINLEITUNG

Unter den verschiedenen Straftaten, die aus einer rechts-extremistischen Motivation heraus begangen werden, ragen in der Statistik regelmäßig die so genannten Propagandadelikte heraus. Bundesweit, also auch in Berlin und Brandenburg, machen sie über die Hälfte aller rechtsextremistischen Straftaten aus.

Für den Laien ist es allerdings oft schwierig, den Überblick über die Rechtslage zu behalten: Ist der Besitz von Hitlers „Mein Kampf“ strafbar oder nur der Vertrieb? Welche „Reichskriegsflagge“ ist strafrechtlich relevant? Um einen Leitfaden für solche Fragen zur Hand zu geben und einen kompakten Überblick über die unter Rechtsextremisten verbreiteten Symbole, Kennzeichen, Grußformen, Parolen und Musiktexte zu vermitteln, hat der Verfassungsschutz Berlin die vorliegende Publikation erstmals im Jahr 2001 herausgegeben. Aufgenommen sind sowohl strafrechtlich relevante als auch nicht relevante Kennzeichen. Sie will Bürgerinnen und Bürgern und insbesondere auch jugendlichen Lesern, die mit derartigen Phänomenen in Kontakt geraten, eine Hilfestellung bieten, um auch weniger eindeutige Hinweise auf rechtsextremistisches Gedankengut zu erkennen.

Rechtsextremistische Symbolik und in der Folge auch die Rechtsprechung entwickeln sich ständig weiter. Insofern ist die Broschüre keine vollständige und abschließende Darstellung. Die nun vorliegende Aktualisierung in der vierten Auflage unter Mitarbeit der Verfassungsschutzbehörde Brandenburg ist neuen Entwicklungen im Rechtsextremismus und der aktuellen Rechtsprechung angepasst. Darüber hinaus wurde das Kapitel „Musik“ neu strukturiert und aktualisiert.

2 GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Unter den strafrechtlich erfassten so genannten Propagandadelikten versteht man die Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 Strafgesetzbuch – StGB) und das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB). Bundesweit machen sie den größten Anteil der rechtsextremistischen Delikte aus.

2.1 § 86 Strafgesetzbuch

Der Gesetzestext

§ 86 StGB - Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen

(1) Wer Propagandamittel

1. einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder einer Partei oder Vereinigung, von der unanfechtbar festgestellt ist, dass sie Ersatzorganisation einer solchen Partei ist,
2. einer Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, oder von der unanfechtbar festgestellt ist, dass sie Ersatzorganisation einer solchen verbotenen Vereinigung ist,
3. einer Regierung, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes, die für die Zwecke einer der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen tätig ist, oder
4. Propagandamittel, die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen,

im Inland verbreitet oder zur Verbreitung im Inland oder Ausland herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt oder in Datenspeichern öffentlich zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Propagandamittel im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche Schriften (§ 11 Abs. 3 StGB), deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Propagandamittel oder die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.

(4) Ist die Schuld gering, so kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.

Das Gesetz nennt zwar nur den Begriff „Schriften“, hierzu zählen nach § 11 Abs. 3 StGB jedoch auch:

- Tonträger** z. B. CDs, Magnetbänder, -kassetten und -platten, Schallplatten und Walzen;
- Bildträger** z. B. Videos, DVDs, CD-ROMs;
- Abbildungen** unmittelbar durch Gesichts- oder Tastsinn wahrnehmbare Wiedergaben der Außenwelt, vor allem Fotos, Dias und in der Regel auch Filme.
- Darstellungen** Die Bezeichnung umfasst als Oberbegriff zu Schriften und Bildträgern jedes Gebilde von gewisser Dauer, das sinnlich wahrnehmbar Vorstellungen oder Gedanken ausdrückt, wie z. B. abstrakte Bilder, Plastiken, Datenträger, Bildschirmtexte aber auch Kennzeichen.

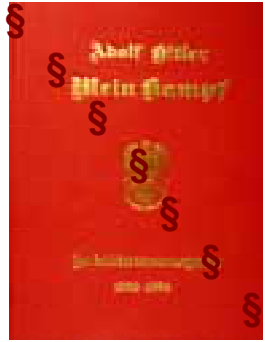
Verwenden bedeutet hier jeden Gebrauch, der das Kennzeichen optisch oder akustisch wahrnehmbar macht, also insbesondere das Tragen, Zeigen, Ausstellen, Vorführen, Vorspielen, Ausrufen, Veröffentlichen auf Webseiten usw.

Vorrätig halten ist der Besitz zu einem bestimmten Verwendungszweck. Es genügen einzelne Stücke, die zur freien Verfügung stehen. Der Täter muss über den Absatz zumindest bestimmen können. Zu beachten: Reine Lagerung ist für einen Straftatbestand nicht ausreichend.

Verbreitung bedeutet hier das öffentliche Zugänglichmachen beziehungsweise die Weitergabe an eine größere, nicht mehr kontrollierbare Zahl von Personen. Auch die Weitergabe an eine einzelne Person kann bereits Verbreiten im Sinne des Gesetzes sein, wenn es von der Vorstellung getragen ist, dass die Sache von dieser Person weiteren Personen zugänglich gemacht wird.

Vorkonstitutionelle Schriften

Vorkonstitutionelle, das heißt vor Inkrafttreten des Grundgesetzes entstandene Schriften (und andere Propagandamittel), wie z. B. das 1923 von Adolf Hitler diktierete programmatische Buch des Nationalsozialismus „Mein Kampf“, stellen in erhalten gebliebenen historischen Exemplaren einen Sonderfall dar: Sie fallen zwar nicht unter § 86 StGB, verboten



ist jedoch z. B. ihre erneute Verbreitung in unveränderten Nachdrucken. Diese Neuauflagen werden heute illegal, zumeist im Ausland erstellt.

2.2 § 86a Strafgesetzbuch

Der Gesetzestext

§ 86a StGB – Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. im Inland Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in von ihm verbreiteten Schriften (§ 11 Abs. 3 StGB) verwendet oder

2. Gegenstände, die derartige Kennzeichen darstellen oder enthalten, zur Verbreitung oder Verwendung im Inland oder Ausland in der in Nummer 1 bezeichneten Art und Weise herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt.

(2) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(3) § 86 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen sind oftmals ohne besondere Fachkenntnisse erkennbar. Vor allem aus der Zeit des Nationalsozialismus sind eine Vielzahl von Beispielen bekannt. Für diese Epoche und das uneingeschränkte Bekenntnis zum damaligen Unrechtsregime sind insbesondere die Verwendung von Hakenkreuz oder „Sig“-Rune charakteristisch.



Parteiabzeichen der NSDAP



Doppelte „Sig“-Rune der SS

Allerdings bezieht sich § 86a StGB nicht nur auf Kennzeichen aus der Zeit des Nationalsozialismus. Auch Kennzeichen von neonazistischen Organisationen, die erst nach dem Zweiten Weltkrieg entstanden sind und sich oft der Symbolik des Nationalsozialismus in abgewandelter Form bedienen, sind nach § 86a StGB strafrechtlich relevant. Nach dem Verbot einer Organisation dürfen auch deren Kennzeichen nicht mehr verwendet werden. Durch ihr nur begrenztes Erscheinen in der Öffentlichkeit sind diese im Gegensatz zum Hakenkreuz und der „Sig“-Rune jedoch weit weniger im öffentlichen Bewusstsein präsent und werden oft nicht sofort mit einem extremistischen Hintergrund verbunden. Hinzu kommen nicht durch das Strafrecht erfasste, vergleichsweise neue und in vielen Fällen verschlüsselte Symbole und Parolen der rechtsextremistischen und neonazistischen Szene, die nur deren Angehörigen selbst oder dem geschulten Beobachter die Verbindung zum Rechtsextremismus zeigen. Gleichwohl verrät der Benutzer damit einen bestimmten ideologischen Standort.

Die „Sozialadäquanzklausel“

§ 86 Abs. 3 und § 86a Abs. 3 StGB enthalten eine so genannte Sozialadäquanzklausel, d. h. die Verbote gelten nicht für bestimmte Verwendungen von Kennzeichen in den Bereichen der Wissenschaft und Lehre, der Kunst oder der staatsbürgerlichen Aufklärung, wie auch im Fall dieser Veröffentlichung. Gleichmaßen ist auch das Verwenden

von Kennzeichen nicht strafbar, aus denen der unbefangene Beobachter eine Ablehnung der NS-Ideologie erkennen kann. Beispielhaft dafür sind folgende Darstellungen – hier wird das Hakenkreuz abgebildet, um z. B. gegen die Veröffentlichung rechtsextremistischer Zeitungen zu protestieren.



Beispiele für die Verwendung des Hakenkreuzes gemäß der „Sozialadäquanzklausel“¹

¹

Allerdings hat es aktuell auch vereinzelt Anklagen und Verurteilungen (in Baden-Württemberg) wegen einer entsprechenden Verwendung des Hakenkreuzes gegeben, so dass gegenwärtig keine einheitlich gültige rechtliche Bewertung abgegeben werden kann.

3 SYMBOLE UND KENNZEICHEN

3.1 Das Hakenkreuz



Das Hakenkreuz als wohl bekanntestes, untrennbar mit dem Nationalsozialismus verbundenes Kennzeichen, war keine Erfindung Hitlers. Bereits in frühgeschichtlicher Zeit war es in verschiedenen Kulturen, z. B. in China und Indien, als ein vermutlich der Sonnenscheibe nachgebildetes Schmuckornament verbreitet. Als

Identifikationszeichen für eine bestimmte Gruppierung wurde es im deutschsprachigen Raum in der Neuzeit erstmalig von „Turnvater“ Jahn verwendet, indem er sein Motto „Frisch-Fromm-Fröhlich-Frei“ in Hakenkreuzform schrieb. Das 1907 als offizielles Symbol des deutschen Turnerbundes verwendete Hakenkreuz wurde auch von der im Jahr 1895 in Berlin gegründeten, nicht extremistischen „Wandervogelbewegung“ übernommen. Die „Wandervögel“ hatten es sich u. a. zum Ziel gesetzt, die jugendlichen Großstädter mit Fahrten und Zeltlagern zurück in die Natur zu führen.

Mit Ausbruch des Ersten Weltkrieges und der allgemeinen Mobilmachung führten der „Wandervogelbewegung“ angehörende junge Rekruten ihr Kennzeichen in das kaiserliche Heer ein. Einige der sich nach Kriegsende formierenden Freikorps verwendeten das Hakenkreuz auf ihren Fahnen weiter.

Inspiziert durch ideologische Vordenker, die dem Hakenkreuz eine völkische und antisemitische, die „arische Herrenrasse“ symbolisierende Bedeutung gegeben hatten, wählte Adolf Hitler das Zeichen zum Symbol „seiner“ Bewegung. Zum Kennzeichen der „Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei“ (NSDAP) wurde das Hakenkreuz am 7. August 1920 auf der „Salzburger Tagung“ bestimmt.

Nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten im Jahr 1933 erhob der „Führer“ und Reichskanzler Adolf Hitler das ursprüngliche Parteikennzeichen am 5. November 1935 zum Hoheitszeichen des Deutschen Reiches („Reichsflaggen-gesetz“). Als Reichsadler mit Hakenkreuz symbolisierte es die Einheit von Partei und Staat. Hintergrund war die im nationalsozialistischen Regime weitgehende Verquickung von staatlichen Funktionen mit Parteifunktionen. Eine exakte

Trennung von Hoheitszeichen und Parteisymbolen ist daher rückblickend nicht immer möglich.

3.2 Flaggen



Die von **1935 bis 1945** verwendete Reichskriegsflagge des „Dritten Reiches“ ist heute verboten. Auf der Suche nach einem Ersatz nutzen Rechts-extremisten bei ihren Aufmärschen häufig Flaggen anderer Epochen, die nicht mit dem nationalsozialistischen Regime und seiner Ideologie verbunden sind.

Insbesondere die Flagge des Norddeutschen Bundes und des deutschen Kaiserreiches sowie die Fahne der „Reichswehr“ ab 1933 – vor der Bildung der Deutschen Wehrmacht 1935 und noch ohne Hakenkreuz – dienen häufig als Ersatzsymbole.



1867 - 1921

Diese Fahne wurde 1867 vom Norddeutschen Bund zur Flagge der Kriegs- und Handelsmarine bestimmt und 1892 zur Kriegsflagge des Deutschen Reiches erhoben.



1922 - 1933

Reichskriegsflagge der Weimarer Republik. Sie spielte in der Geschichte der NSDAP eine wichtige Rolle, wurde bei Propagandaufmärschen häufig gezeigt und auch 1923 bei Hitlers Putschversuch in München mitgeführt.



1933 - 1935

Fahne der „Reichswehr“

Eine Straftat ist die Verwendung dieser historischen Flaggen nicht. Da aber Rechtsextremisten diese Flaggen immer wieder bei Aufmärschen mitführen, werden sie kaum noch als Teil der Traditionspflege, sondern eher als Ausdruck einer politischen Gesinnung verstanden.

























Deshalb weisen in manchen Bundesländern, so auch in Brandenburg, Erlasse der Innenministerien die Polizei an, „das Zeigen oder Verwenden der Reichskriegsflagge aus der Zeit vor 1933 in der Öffentlichkeit zu unterbinden und die Flagge [...] sicherzustellen“. Die öffentliche Verwendung der Flagge kann in diesem Kontext als „Verstoß gegen die öffentliche Ordnung“ gewertet werden. In dem Brandenburger Erlass vom August 1993 heißt es, dass die Flaggen als „ein Symbol neofaschistischer Anschauungen oder der Ausländerfeindlichkeit“ einzustufen sind. Rechtsextremistische Gruppierungen benutzten sie als verbindendes Kennzeichen, weil sie glaubten, so die Bestimmungen des § 86a StGB umgehen zu können.

In Berlin wird das Zeigen oder Verwenden der (Kriegs-) Flagge des Norddeutschen Bundes in der Öffentlichkeit als Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Berlin gewertet. Dies kann daher nach pflichtgemäßem Ermessen unterbunden und gegebenenfalls die Flagge sichergestellt werden.

3.3 Runen

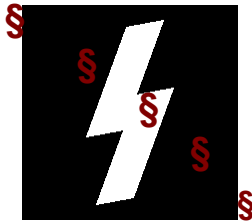
Die Runen sind die ältesten germanischen Schriftzeichen. Sie stellten jedoch keine Schrift im eigentlichen Sinne dar, sondern dienten vor allem Priestern zu magischen und kultischen Zwecken. Mit der völkischen Verklärung des Germanentums entdeckten die Nationalsozialisten die von der lateinischen Schrift verdrängten Runen neu und sahen in diesen Zeichen einen wichtigen Bestandteil der „arischen Kultur“.

Das „Runenalphabet“ (nach der ersten Buchstabenreihe „Futhark“ genannt) unterlag im Laufe der Zeit Veränderungen, was sowohl die Anzahl der Zeichen als auch ihre Form und Benennung betraf:

 Fehu (f)	 Hagalaz (h)	 Teiwaz (t)
 Uruz (u)	 Nauthiz (n)	 Berkana (b)
 Thurisaz (th)	 Isa (i)	 Ehwaz (e)
 Ansuz (a)	 Jera (j, y)	 Mannaz (m)
 Raido (r)	 Eihwaz (e)	 Laguz (l)
 Kenaz (k)	 Perthro (p)	 Inguz (ng)
 Gebo (g)	 Algiz (z)	 Othila (o)
 Wunjo (w, v)	 Sowulo (s)	 Dagaz (d)

Unter der Vielzahl überlieferter Runen aus germanischer Zeit wurden jedoch nur wenige tatsächlich im Nationalsozialismus verwendet und instrumentalisiert. Am bekanntesten ist die „Sig“-Rune als Kennzeichen des „Deutschen Jungvolks“ (DJ) und – als doppelte „Sig“-Rune – auch Kennzeichen der „Schutzstaffel“ (SS) der NSDAP.

Der Ursprung der „Sig“-Rune ist umstritten, wahrscheinlich entspricht sie der „Sowulo“-Rune (auch „Sol“-Rune genannt) als Symbol für die Sonne. Die „Schutzstaffel“ (SS) verwendete die doppelte „Sig“-Rune in ihrem Abzeichen und machte sich damit die aggressive dynamische Form (Blitz) und die Assoziation mit dem Wort „Sieg“ zu Eigen.



„Sig“-Rune (verboten)

In der heutigen Zeit sind es neben der „Sig“-Rune vor allem die „Odal“ („Othila“)- sowie die „Lebens“- bzw. „Todes“-Rune („Algiz“), die von Rechtsextremisten noch verwendet werden.



„Lebens“-Rune



„Odal“-Rune



„Todes“-Rune

„Lebens“- und „Todes“-Rune dienen bei Rechtsextremisten oft zur Kennzeichnung entsprechender Geburts- und Todesdaten.

Hinzu kommen Symbole, die aus ursprünglichen Runen abgeleitet worden sind wie z. B. die so genannte Wolfsangel:



Wolfsangeln

Der seit September 2000 verbotene Personenzusammenschluss „Blood & Honour“ verwendete insbesondere eine an ein abgewandeltes, dreiarmiges Hakenkreuz erinnernde Triskele:



Triskele



Auch Kennzeichen der rechtsextremistischen und rassistischen „Afrikaner Weerstandsbewegung (AWB)“ in Südafrika, die in Deutschland jedoch keine Rolle spielt.

Eine Strafbarkeit der Verwendung dieser Zeichen ist allerdings nur dann gegeben, wenn sie bei einem unbefangenen Dritten den Eindruck erwecken, es handele sich um Erkennungszeichen einer verbotenen Organisation.

Rechtsextremisten gebrauchen darüber hinaus gern eine den Runen ähnelnde Schriftform, um so den heidnisch-germanischen Ursprung des deutschen Volkes und ihr eigenes vermeintliches Germanentum zu betonen.



3.4 Grußformen, Parolen und Losungen

Während Symbole und Kennzeichen als optische Erkennungszeichen der nationalsozialistischen Ideologie unter das Strafrecht fallen, sind bestimmte Grußformen, Parolen und Lieder vor allem wegen ihrer Inhalte und ihrer Verwendung in der Zeit des „Dritten Reiches“ als Ausdruck besonderer Systemnähe heute verboten.

Zu derartigen Grußformen gehören z. B.:

- „Mit Deutschem Gruß“ (u. a. als Schlussformel für Briefe)
- „Heil Hitler“
- „Sieg Heil“
- „Sieg und Heil für Deutschland“.

Zu den Grußformen des Nationalsozialismus ist als charakteristische Geste auch der so genannte „Deutsche Gruß“ bzw. „Hitlergruß“ zu rechnen. Der „Deutsche Gruß“ bzw. „Hitlergruß“ ist ein Verstoß gegen § 86a StGB.



Die deutsche Neonazi-Szene verwendete seit den 1970er Jahren eine durch Michael Kühnen² initiierte Abwandlung des „Deutschen Grußes“, den so genannten „Widerstandsgruß“ bzw. „Kühnengruß“. Hierbei sind bei erhobenem und ausgestrecktem rechten Arm Daumen, Zeige- und Mittelfinger der Hand von einer Faust abgespreizt, wobei sie praktisch ein „W“ bilden. Auch diese Grußform ist strafbar.



„Widerstands-/ Kühnengruß“

Verbotene Losungen des „Dritten Reiches“ sind z. B.:

- „Ein Volk, ein Reich, ein Führer“ (allgemeine Losung des Dritten Reiches)
- „Deutschland erwache“ (Losung der SA)
- „Meine/Unsere Ehre heißt Treue“ (Losung der SS)
- „Blut und Ehre“ (Losung der Hitlerjugend).

Die im Rahmen der rechtsextremistischen Proteste gegen die Wehrmachtsausstellung im Jahr 1999 aufgekommene Parole „Ruhm und Ehre der Waffen-SS“ war in ihrer strafrechtlichen Relevanz umstritten. Sie wurde zunächst als Verstoß gegen § 86a Abs. 2 Satz 2 StGB angesehen. Der Bundesgerichtshof hat diese Rechtsauffassung nicht bestätigt. Jedoch kommt seit einer Gesetzesänderung im Jahr 2005 eine Strafbarkeit nach § 130 Abs. 4 StGB in Betracht, wenn durch öffentliche Verwendung der Parole die NS-Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, gerechtfertigt oder verherrlicht und damit der Achtungsanspruch der Opfer verletzt wird.

²

Michael Kühnen (1955 - 1991), ab 1977 führender Kopf der Neonazi-Szene, Organisationsleiter der 1983 verbotenen „Aktionsfront Nationaler Sozialisten / Nationaler Aktivisten“ (ANS/NA).

3.5 Codes

Darüber hinaus verwendet die rechtsextremistische Szene häufig interne, aus Zahlen bestehende Codes wie z. B.:

14 Words Abkürzung der Parole des amerikanischen Neonazi-Führers David Lane („American Nazi Party“) „We must secure the existence of our people and a future for white children“, von deutschen Rechtsextremisten übernommen und häufig zitiert: „Wir müssen den Erhalt unserer Rasse sichern und eine Zukunft für weiße Kinder“.

168 : 1 bezieht sich auf das Bombenattentat des amerikanischen Rechtsextremisten Timothy Mc Veigh auf ein Regierungsgebäude in Oklahoma City im Jahr 1995, bei dem 168 Menschen getötet wurden. Mc Veigh wurde zum Tode verurteilt und 2001 hingerichtet.

18 steht für den ersten („A“) und achten („H“) Buchstaben des Alphabets – als Abkürzung für „Adolf Hitler“.

28 steht für den zweiten („B“) und achten („H“) Buchstaben des Alphabets – als Abkürzung für die verbotene Organisation „Blood & Honour“.

88 steht für den achten („H“) Buchstaben des Alphabets – als Abkürzung für „Heil Hitler“.

„14/88“ ist eine häufig gebrauchte, rechtsextremistische Grußformel mit der oben genannten Bedeutung. Im Grunde lässt sich jede Aussage derartig verschlüsseln, wie das Beispiel „124“ = „Ausländerbefreites Deutschland“ zeigt.

3.6 Bekleidung und Aufnäher

Aktionsorientierte Rechtsextremisten haben in der Vergangenheit ihre Gesinnung häufig durch ein nahezu uniformiertes Erscheinungsbild zum Ausdruck gebracht. Dieses Aussehen orientierte sich vor allem an der an sich ursprünglich nicht rechtsextremistischen Subkultur der Skinheads: so genannte Bomberjacken, Kampfstiefel und kurzrasierte Haare prägen auch heute noch das mediale Bild vom Rechtsextremismus. Allerdings haben sich die modischen Stile des Rechtsextremismus stark verändert und bieten kein eindeutiges Zuweisungsmerkmal mehr. Zum einen ist der

Skinhead-Stil auch bei nicht rechtsextremistischen Jugendlichen anzutreffen. Zum anderen vermeiden Rechtsextremisten zunehmend ein martialisches, uniformiertes Auftreten und orientieren sich in der Öffentlichkeit eher an der Mainstream-Jugendkultur oder kopieren sogar Formen des Auftretens der linksextremistischen Autonomen-Szene. Aber auch die Marken „Lonsdale“, „Consdaple“ und „Thor Steinar“ sind im aktionsorientierten Rechtsextremismus beliebt.

Lonsdale

Beim Tragen unter der geöffneten Jacke sind die Buchstaben „NSDA“ zu erkennen. Es handelt sich aber um einen weitverbreiteten Sportartikelhersteller, der sich von dem Missbrauch seiner Produkte ausdrücklich distanziert und in Kampagnen gegen Rassismus engagiert.



Consdaple

Auch bei Consdaple ist die Sichtbarkeit der Buchstaben „NSDAP“ das ausschlaggebende Element. Das Label dürfte im Gegensatz zu Lonsdale gezielt für einen Absatz unter Rechtsextremisten kreiert worden sein, da es ausschließlich in entsprechenden Szeneläden oder im einschlägigen Versandhandel erhältlich ist.



Wird der Aufdruck so getragen (z. B. unter einer offenen Jacke), dass tatsächlich nur die Buchstaben „NSDAP“ sichtbar sind, kann ein strafrechtlich relevantes Verhalten vorliegen.



Thor Steinar



Die ursprünglich norwegische, seit einigen Jahren in Zeesen (Brandenburg) produzierte Marke „Thor Steinar“ betont einen nordischen Hintergrund. „Thor Steinar“ verwendete zunächst ein aus zwei Runen zusammengesetztes Logo. Dieses Logo wurde nach Verurteilungen durch Amtsgerichte in Brandenburg vom Brandenburgischen Oberlandesgericht als nicht strafbewährt angesehen.³ In Berlin hat es 2006 auch Verurteilungen durch das Amtsgericht Moabit gegeben, so dass gegenwärtig keine einheitlich gültige rechtliche Bewertung zur Verwendung des Logos abgegeben werden kann.

Seit Anfang 2005 verzichtet die Firma auf eine weitere Verwendung der oben abgebildeten Runen und verwendet das nebenstehende strafrechtlich unbedenkliche Logo.



Rechtsextremisten tragen häufig Aufnäher mit Losungen wie z. B. „Ich bin stolz ein Deutscher zu sein“ oder die so genannten „Gaudreiecke“, die sich an Kennzeichen der Hitlerjugend orientieren und der regionalen Zuordnung des Trägers dienen.



Die öffentliche Verwendung von „Gaudreiecken“ ist nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs⁴ gemäß § 86a StGB strafbar, da sie unabhängig davon, ob sie mit den von der Hitlerjugend verwendeten Abzeichen im Detail übereinstimmen, mit diesen zumindest verwechselbar sind. Zudem vermitteln sie ihren Trägern die gleichen Symbolwerte und erfüllen eine wichtige gruppeninterne Funktion als sichtbares Symbol geteilter Überzeugungen.

³

Brandenburgisches OLG 1 Ss 58/05 vom 12.09.2005.

⁴

BGH St 47, 354 – 362.

3.7 Rechtsextremistische Musik

Unter rechtsextremistischer Musik versteht man die Kombination rechtsextremistischer Texte mit verschiedenen Musikstilen (u. a. Rock/Hardrock, Heavy Metal, Liedermacher, Gothic, Dark Wave, Schlager, Rockabilly, Volkslieder). Die Aufzählung zeigt, dass rechtsextremistische Musik nicht mit einem Musikstil verbunden ist, sondern ganz unterschiedlich klingen kann. Entscheidend für die Bewertung sind die Texte.

Musik des „Dritten Reiches“



Die Zeit des Nationalsozialismus brachte eine Vielzahl von Kampf- und Propagandaliedern hervor, die insbesondere zur Verherrlichung des Systems und seiner Organisationen dienten. An erster Stelle ist das so genannte „Horst-Wessel-Lied“ („Die Fahne hoch, die Reihen fest geschlossen...“) zu nennen, das während der NS-Diktatur zu einer zweiten Nationalhymne bestimmt worden war. Das Absingen oder -spielen dieses Liedes verwirklicht wegen seiner deutlichen Übereinstimmung mit der Ideologie des Nationalsozialismus einen Straftatbestand.

Weitere mit der nationalsozialistischen Ideologie eng verknüpfte und daher unter den § 86a StGB fallende Lieder sind z. B.:

- „Vorwärts! Vorwärts! (Unsre Fahne flattert uns voran)“ (Lied der Hitlerjugend)
- „Ein junges Volk steht auf“ (sonstiges Liedgut der Hitlerjugend)
- „Sturm, Sturm, Sturm“ (Liedgut der NSDAP)
- „Brüder in Zechen und Gruben“ (Kampflied der NSDAP, zur Melodie „Brüder zur Sonne, zur Freiheit“)
- „Siehst Du im Osten das Morgenrot (Volk ans Gewehr)“ (NSDAP-Liedgut)
- „Es stehet in Deutschland“ (Kampflied der SA)
- „Ihr Sturmsoldaten jung und alt“ (SA-Liedgut)
- „Wir sind die Sturmkolonnen ... es lebe Adolf Hitler“ (SA-Liedgut).

Das Oberlandesgericht Oldenburg⁵ entschied 1987, dass der Straftatbestand auch dann gegeben ist, wenn die Melodie des Liedes ohne oder mit anderem Text gespielt werde: „Gerade die Melodie macht Symbolkraft aus“. Allerdings haben Nationalsozialisten vor allem in den 1920er Jahren einige Melodien von Arbeitervolksliedern übernommen und deren Texte geringfügig aber an entscheidenden Stellen verändert. Deshalb sind bei der Beurteilung von Liedern, erst recht von einzelnen Melodien, immer die konkreten Umstände sowie die erkennbare Zielrichtung zu berücksichtigen.

Zeitgenössische rechtsextremistische Musik

Zeitgenössische rechtsextremistische Musik wird mit einer Vielzahl von Musikstilen versehen. Während Frank Rennie, Anett, oder Lars Hellmich die Tradition der „Liedermacher“ für ihre rechtsextremistische Propaganda nutzen, sind die meisten rechtsextremistischen Lieder dem Hard Rock- oder Heavy-Metal-Stil zuzurechnen.

Die Texte dieser Musik verunglimpfen häufig Institutionen des demokratischen Rechtsstaates, verherrlichen Gewalt oder rufen zu Gewalttaten auf. Weiterhin propagieren sie ein rassistisches Weltbild und/oder glorifizieren führende Funktionsträger (insbesondere Adolf Hitler und Rudolf Heß) und Organisationen (z. B. SA, SS, HJ) der NS-Diktatur. Großen Raum nimmt auch die Selbststilisierung von Rechts-extremisten als „Widerstandskämpfer“ gegen das bestehende politische System ein.

Viele dieser Produktionen wurden durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (siehe Kapitel 5 „Rat und Hilfe“) indiziert. Ihre Herstellung und ihr Vertrieb unterliegen damit Beschränkungen.



Aufgrund der Verwirklichung von Straftatbeständen, z. B. wegen § 130, 131 StGB (Volksverhetzung; Gewaltdarstellung, Aufstachelung zum Rassenhass), greifen zudem Strafverfolgungsmaßnahmen. Aus Berlin sind in den letzten Jahren die Gruppen „Spreegeschwader“ und „D.S.T.“ („Deutsch Stolz Treue“), insbesondere aber die Gruppe „Landser“ (Beiname „Terroris-

⁵ OLG Oldenburg 1 Ss 481/87 vom 5.10.1987.

ten mit E-Gitarre“) zu einer auch überregionalen Bekanntheit in der rechtsextremistischen Szene gelangt.



Cover „Spreegeschwader“



Cover „Landser“

Im Dezember 2003 wurden die Mitglieder der Gruppe „Landser“ in ihrer letzten Zusammensetzung durch das Berliner Kammergericht als kriminelle Vereinigung verurteilt. In der Urteilsbegründung wurde angeführt, dass die Band mit ihrem rechtsextremen Liedgut zu Hass und Gewalt gegen in Deutschland lebende Ausländer, Juden und Andersdenkende sowie staatliche Vertreter und Institutionen aufgerufen habe und den Nationalsozialismus wiederbeleben wolle. Mit menschenverachtenden und antisemitischen Texten habe „Landser“ auf die Jugendszene einwirken wollen. Während „Lunikoff“, der Kopf und Sänger der Gruppe „Landser“, gegen das Urteil Revision eingelegt hat⁶ und in der Szene Märtyrerstatus genießt, gelten die anderen ehemaligen Bandmitglieder aufgrund ihres Aussageverhaltens als „Verräter“. Als Solidaritätsaktionen für „Lunikoff“ und die Gruppe als solche sind weitere CDs erschienen, die sich ausdrücklich auf „Landser“ beziehen. „Lunikoff“ versuchte mit der Nachfolge-Band „Die Lunikoff („L“)-Verschwörung“ an „Landser“ Ruf anzuknüpfen.



Cover „Die Lunikoff-Verschöörung“



Cover („ZOG“: „Zionist occupied government“)

⁶ Die Revision wurde durch den BGH am 10.3.2005 im Wesentlichen verworfen (Az. 3 StR 233/04), das Urteil des Kammergerichts ist damit rechtskräftig (Az. 3 StE 2/02-5 (1)).

Auch gegen die Gruppe „D.S.T.“ wurde im Zusammenhang mit deren CD „Ave et Victoria“ ein Ermittlungsverfahren wegen § 86a StGB eingeleitet. Trotz dieses Verfahrens ist die Band weiterhin aktiv. Sie beteiligte sich 2005 an einem Sampler und veröffentlichte am Ende desselben Jahres unter dem Pseudonym „x.X.x.“ eine neue CD namens „Die Antwort auf's System!“.

Das Land Brandenburg hat eine recht aktive rechtsextremistische Musikszene. Zur Zeit sind 13 rechtsextremistische Skinheadbands bekannt, darunter langjährig aktive Gruppen wie „Bloodshed“ (früher „Proissenheads“), „Confident of Victory“ (früher „Sturm und Drang“), „Frontalkraft“, „Kontra“, „Outlaw“ und „Volkstroï“. Die Bands bekennen sich bei ihren Auftritten durch viele ihrer Texte deutlich zum Nationalsozialismus. Das Publikum reagiert häufig mit verfassungsfeindlichen Gesten.

In einem internationalen Kontext agiert die neonazistische Organisation „Blood & Honour“. Auch in Deutschland hatte „Blood & Honour“ zur Verbreitung rechtsextremistischer Musik beigetragen und rechtsextremistische Live-Konzerte mit Gruppen wie „Landser“ organisiert. Im September 2000 war die „Division Deutschland“ von „Blood & Honour“ und ihre Jugendorganisation „White Youth“ wegen Verstoßes gegen die verfassungsmäßige Ordnung und den Gedanken der Völkerverständigung durch den Bundesinnenminister verboten worden. In mehreren Bundesländern (mit Ermittlungsschwerpunkt in Bayern und Baden-Württemberg) wurden Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Fortführung dieser verbotenen Vereinigung eingeleitet. Die Organisation ist im Ausland überwiegend nicht verboten und in mehreren Ländern weiter aktiv.

4 VERBOTENE PERSONENZUSAMMEN- SCHLÜSSE

Bundesweit wurden seit 1951 mehr als 100 rechtsextremistische Personenzusammenschlüsse, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richteten, verboten.

Zum Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung hat der Gesetzgeber u. a. folgendes Instrumentarium vorgesehen:

- Art. 9 Abs. 2 Grundgesetz (verbotene Vereinigungen)
- Art. 21 Abs. 2 Grundgesetz (Verfassungswidrigkeit und Verbot von Parteien)
- § 32 Parteiengesetz (Vollstreckung eines Parteiverbotes)
- § 3 Vereinsgesetz (Vereinsverbot).

Weil ein Partei- oder Vereinsverbot in einer von Meinungs- vielfalt und der Achtung der Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen geprägten Gesellschaft nur letztes Abwehrinstru- ment sein kann, muss vor einem Verbot die Verfassungs- feindlichkeit des Personenzusammenschlusses ausdrücklich nachgewiesen werden. Ein Verbot einer Partei kann nur das Bundesverfassungsgericht aussprechen. Vereine werden durch Verfügung des Bundesinnenministers und bei aus- schließlich regionalen Aktivitäten durch den Innenminister oder -senator des jeweiligen Bundeslandes verboten.

Bei rechtsextremistischen Personenzusammenschlüssen ist eine verfassungsfeindliche Ausrichtung zu bejahen, wenn sie sich an der nationalsozialistischen Ideologie orientieren, ras- sistische und antisemitische Propaganda im Stile der NSDAP betreiben, die Zeit des Nationalsozialismus in Deutschland verherrlichen und dessen Repräsentanten verehren.

Die nachstehend aufgeführten, rechtsextremistischen Per- sonenzusammenschlüsse wurden durch den Bundesminister des Innern oder den Innenminister eines Bundeslandes nach dem Vereinsrecht verboten:

Personenzusammenschluss	Jahr⁷
Volkssozialistische Bewegung Deutschlands (VSBD)	1982
Aktionsfront Nationaler Sozialisten / Nationale Aktivisten (ANS/NA)	1983
Nationale Sammlung (NS)	1989
Nationalistische Front (NF)	1992
Deutsche Alternative (DA)	1992
Nationale Offensive (NO)	1992
Nationaler Block (NB)	1993
Heimatreue Vereinigung Deutschlands (HVD)	1993
Freundeskreis Freiheit für Deutschland (FFD)	1993
Wiking-Jugend e. V. (WJ)	1994
Nationale Liste (NL)	1995
Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei (FAP)	1995
Direkte Aktion / Mitteldeutschland (JF)	1995
Kameradschaft Oberhavel	1997
Hetendorfer Vereine	1998
Hamburger Sturm	2000
Blood & Honour - Division Deutschland (B&H) einschl. White Youth (WY)	2000
Skinheads Sächsische Schweiz (SSS)	2001
Fränkische Aktionsfront (FAF)	2004
Kameradschaft Tor Berlin einschl. Mädchengruppe	2005
Berliner Alternative Süd-Ost (BASO)	2005
Kameradschaft Hauptvolk und deren Untergliederung Sturm 27	2005
Alternative Nationale Strausberger Dart Piercing und Tattoo Offensive (ANSDAPO)	2005

⁷

Auszug, zudem wurden Verbote vor 1982 nicht aufgeführt.

Kennzeichen verbotener Personenzusammenschlüsse



„Volkssozialistische Bewegung Deutschlands / Partei der Arbeit“
(VSBD/PDA)

Das Keltenkreuz war Symbol der 1982 verbotenen VSBD. Dieses Verbot beinhaltet auch das Verbot des von der Vereinigung als Symbol verwendeten Keltenkreuzes in der von dieser Organisation verwendeten Form (s. rechte Abb.). Eine „isolierte“ Verwendung des Keltenkreuzes ist nur dann strafbar, wenn weitere konkrete Umstände auf die verbotene Organisation hinweisen.



negatives Hakenkreuz



„Sig“-Rune mit angesetzten Spitzen

„Aktionsfront Nationaler Sozialisten“ (ANS)



„Nationale Sammlung“ (ANS- Ersatzorganisation)



„Deutsche Alternative“ (DA)



„Nationale Offensive“ (NO),



„Wiking-Jugend“ (WJ)



(Odalrune ohne Bezug zur WJ nicht strafbar)



„Freiheitliche Arbeiterpartei Deutschlands“ (FAP)



„Förderwerk Mitteldeutsche Jugend“ (FMJ),
später „Direkte Aktion/ Mitteldeutschland“ (JA)



Kameradschaft Oberhavel



ANSDAPO
(ohne Bezug zur ANSDAPO
nicht strafbar)



„Blood & Honour“



„White Youth“

5 RAT UND HILFE

Mit rechtsextremistischen Phänomenen beschäftigt sich eine Vielzahl von Behörden und - teils staatliche, teils private - Institutionen, Gremien und Initiativen.

5.1 Verfassungsschutzbehörden

Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder haben die gesetzlich bestimmte Aufgabe, Strukturen und Aktivitäten von extremistischen Organisationen auch mit verdeckten Methoden, so genannten nachrichtendienstlichen Mitteln, zu beobachten, aktuelle Entwicklungen festzustellen und hierüber die politisch Verantwortlichen sowie die Öffentlichkeit zu unterrichten. Sie haben keine polizeilichen Zwangsbefugnisse.

Neben den jährlich erscheinenden Verfassungsschutzberichten veröffentlichen die Verfassungsschutzbehörden der Länder Berlin und Brandenburg regelmäßig Informationsmaterial zu Themen des politischen Extremismus und bieten für interessierte Gruppen nach Vereinbarung auch fachbezogene Informationsvorträge an.

Verfassungsschutz Berlin

Senatsverwaltung für Inneres
Abteilung Verfassungsschutz
Potsdamer Str. 186
10783 Berlin

Tel.: (030) 90 129-0
Fax: (030) 90 129-844
E-Mail: info@verfassungsschutz-berlin.de
Internet: www.verfassungsschutz-berlin.de

Verfassungsschutz Brandenburg

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
Abteilung Verfassungsschutz
Henning-von-Tresckow-Straße 9 - 13
14467 Potsdam

Tel.: (03 31) 8 66 25 00
Fax: (03 31) 8 66 20 55
E-Mail: info@verfassungsschutz-brandenburg.de
Internet: www.verfassungsschutz-brandenburg.de

5.2 Polizeilicher Staatsschutz

Aufgabe des polizeilichen Staatsschutzes ist die Ermittlung und Aufklärung politisch motivierter Straftaten nach der Strafprozessordnung (StPO). Zur Gefahrenabwehr hat der Staatsschutz die in den Polizeigesetzen der Länder vorgesehenen Befugnisse.

Polizeilicher Staatsschutz Berlin

Der Berliner Staatsschutz ist Teil des Landeskriminalamtes und über die Polizeiabschnitte oder unter der folgenden Anschrift erreichbar:

Der Polizeipräsident in Berlin
LKA 5
Platz der Luftbrücke 6
12101 Berlin

Darüber hinaus ist ein Info-Telefon Rechtsextremismus unter der Nummer (030) 691 11 83 geschaltet.

Polizeilicher Staatsschutz Brandenburg

Im Land Brandenburg gibt es zwei Polizeipräsidenzien in Potsdam und Frankfurt (Oder), zu denen insgesamt 15 Schutzbereiche gehören.

In allen 15 Schutzbereichen wurden Präventionsdienststellen eingerichtet. Dort bieten Beamte kostenlos Unterstützung an, wenn es darum geht, Straftaten vorzubeugen.

Zentrale Anlaufpunkte für alle diesbezüglichen Fragen sind die Bürgertelefone der Polizeipräsidenzien:

Bürgertelefon Potsdam: (0700) 3333 0331
Bürgertelefon Frankfurt (Oder): (0700) 3333 0335

5.3 Sonstige Beratungsstellen der Länder Berlin

Landeskommission Berlin gegen Gewalt

Die Landeskommission Berlin gegen Gewalt informiert in ihrer Funktion als „Informations- und Koordinationsstelle Rechtsextremismus“ über Programme, Maßnahmen und Projekte von staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus. Sie organisiert Veranstaltungen mit unterschiedlichen thematischen Schwerpunkten, stellt Informations-

material bereit und berät über das vielfältige Angebot von freien Trägern.

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport
Beuthstr. 6 - 8
10117 Berlin

Tel.: (030) 9026-5425
Fax.: (030) 9026-5003
E-Mail: Manuela.Bohlemann@SenBJS.verwalt-berlin.de
Internet: www.berlin-gegen-gewalt.de

Brandenburg

Aktionsbündnis gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit

Das Aktionsbündnis gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit ist ein gesellschaftliches Bündnis im Land Brandenburg, dem sich außerhalb der politischen Parteien bisher 35 landesweite Brandenburger Organisationen, neun lokale Initiativen und mehrere Einzelpersonlichkeiten angeschlossen haben.

Zu den landesweiten Organisationen gehören unter anderem die Ausländerbeauftragte, der Flüchtlingsrat und die Regionalen Arbeitsstellen für Ausländerfragen, Jugendarbeit und Schule (RAA), ebenso Kirchen und die Jüdische Gemeinde, Verbände und Vertretungen von Gewerkschaftern, Journalisten, Richtern, Unternehmern, Handwerkern, Mietern, Eltern. Das Aktionsbündnis tritt mindestens zweimal jährlich im Plenum zusammen; seine Sitzungen sind öffentlich.

Aktionsbündnis gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit

Geschäftsstelle im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg
Steinstraße 104 - 106
14480 Potsdam

Tel.: (0331) 8 66 35 70
Fax: (0331) 8 66 35 74
E-Mail: aktionsbuendnis@mbjs.brandenburg.de
Internet: www.aktionsbuendnis.brandenburg.de

5.4 Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien

Die im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend angesiedelte Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) überprüft Veröffentlichungen aller Art - z. B. Bücher, Filme, CDs, Computerprogramme, Homepages im Internet - auf jugendgefährdende Inhalte. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende sowie den Krieg verherrlichende Schriften (§ 1 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte).

Die BPjM wird durch Antrag einer Stelle, die vom Gesetz dazu besonders ermächtigt worden ist, oder durch die Anregung einer Behörde bzw. eines anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe aktiv.

Im Falle eines jugendgefährdenden Inhalts wird das jeweilige Produkt „indiziert“, das heißt die Verbreitung unterliegt Beschränkungen. Es darf z. B. Kindern und Jugendlichen nicht mehr frei zugänglich gemacht werden. Die BPjM veröffentlicht regelmäßig fortgeschriebene Übersichten zu den indizierten Medien.

Von einer Indizierung zu unterscheiden sind die in Zusammenhang mit einem Strafverfahren ergehenden Entscheidungen wie z. B. die polizeiliche Beschlagnahmung oder die spätere gerichtliche Einziehung solcher Produkte.

Die BPjM ist erreichbar unter der Anschrift:

Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien
Rochusstraße 10
53123 Bonn

Tel.: (0228) 96 21 030
Fax: (0228) 37 90 14
E-Mail: info@bpjm.bund.de
Internet: www.bundespruefstelle.de



Verfassungsschutzbericht 2005

1. Auflage Berlin 2006. 392 Seiten.

REIHE IM FOKUS



Rechtsextremistische Skinheads

1. Auflage Berlin 2003 (im Internet abrufbar).
86 Seiten.



Antisemitismus im extremistischen Spektrum Berlins

1. Auflage Berlin 2004. 44 Seiten.



Islamismus. Diskussion eines vielschichtigen Phänomens

2. Auflage Berlin 2006. 116 Seiten.



Rechte Gewalt in Berlin

2. Auflage Berlin 2006. 64 Seiten.

REIHE INFO



Islamismus

1. Auflage Berlin 2006. 39 Seiten.

Diese sowie weitere Publikationen des Berliner Verfassungsschutzes können Sie unter der rückseitig angegebenen Adresse sowie telefonisch unter ☎ (030) 90 129-853 bestellen oder aber im Internet abrufen unter www.verfassungsschutz-berlin.de.

Der Verfassungsschutz Berlin bietet zudem Vorträge zu den einzelnen Extremismusfeldern und zum Thema Spionage an. Nähere Informationen erhalten Sie hierzu unter:

☎ (030) 90 129-874.



Verfassungsschutzbericht 2005

1. Auflage Potsdam 2006. 200 Seiten.

REIHE FEINDE DER DEMOKRATIE



Rechtsextremisten

Potsdam 2006. Faltblatt



Linksextremisten

Potsdam 2006. Faltblatt



Islamisten

Potsdam 2006. Faltblatt



Hassmusiker

Potsdam 2006. Faltblatt

Diese sowie weitere Publikationen des Brandenburger Verfassungsschutzes können Sie unter der rückseitig angegebenen Adresse sowie telefonisch unter ☎ (0331) 866 25 39 bestellen oder aber im Internet abrufen unter:

www.verfassungsschutz-brandenburg.de.

Der Verfassungsschutz Brandenburg bietet zudem Vorträge zu den einzelnen Extremismusbereichen und zum Thema Spionage an. Nähere Informationen erhalten Sie hierzu unter:

☎ (0331) 866 25 39.

Senatsverwaltung für Inneres
Abteilung Verfassungsschutz
Potsdamer Str. 186
10783 Berlin
Tel.: (030) 90 129-0
www.verfassungsschutz-berlin.de
E-Mail: info@verfassungsschutz-berlin.de

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
Abteilung Verfassungsschutz
Henning-von-Tresckow-Straße 9 - 13
14467 Potsdam
Tel.: (0331) 866 2500
www.verfassungsschutz-brandenburg.de
E-Mail: info@verfassungsschutz-brandenburg.de